



Schach-Kreisverband Augsburg im Bayerischen Schachbund e.V.

Satzung

Abschnitt I. Name, Sitz und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

1. Der Schach-Kreisverband Augsburg, nachstehend Verband genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der Sport- und Firmensportvereine im Bereich von Augsburg und Umgebung.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verband gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (im Folgenden: BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V. (im Folgenden: BLSV) sowie dem Schachbezirksverband Schwaben (im Folgenden: SBS) an.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch uneigennützige Pflege und Förderung des Schachspiels.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV.

Abschnitt II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sport- oder Firmensportvereines, jede sonstige gemeinnützige Vereinigung, die den Schachsport betreibt und jede Abteilung einer derartigen Vereinigung (im Folgenden: Verein) in Augsburg und Umgebung sein, der dem BSB und dem BLSV angehört und gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung ist.
2. Die Aufnahme bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ab dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verband keine Entscheidung trifft. Bis zur Entscheidung hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung.
3. Lehnt der Vorstand des Verbands die Aufnahme ab, kann der Antragsteller seinen Antrag unmittelbar an das Präsidium des BSB richten. Dieses entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht zulässig.

§ 4 Meldepflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederbestandes unmittelbar über den zuständigen Referenten für Spielerpässe an den BSB zu melden. Weitere Einzelheiten über Umfang und Verfahren der Meldepflicht regelt die Mitgliederverwaltungsordnung des BSB.
2. Die Vereine geben die von ihren Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten an den Referenten für Spielerpässe des Verbandes zur Weitergabe an den BSB für dessen satzungsgemäße Zwecke weiter. Zur Erfüllung und im Rahmen dieser Zwecke kann der BSB diese Daten in eigene zentrale Informationssysteme oder solche übergeordneter Verbände zur Nutzung überführen. Weitere Einzelheiten über den Umfang zulässiger Nutzung und Veröffentlichung solcher Daten regelt die Datenschutzordnung des BSB.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt durch

1. Auflösung des Vereines auf Grund eines satzungsgemäßen Beschlusses seiner Hauptversammlung
2. gerichtliche Entscheidung gemäß § 73 BGB
3. freiwilligen Austritt aus dem Verband
4. das Ausscheiden aus dem BLSV bzw. des für den Verein zuständigen Landessportverbandes
5. Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder Beschlüsse des Verbandes trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet
6. Ausschluss aus dem BSB.

Für die Absätze 5-6 gelten folgende Form des Ausschlusses und Rechtsmittel:

- der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen
- der Verein kann binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung
- der Einspruch ist im Falle von Absatz 5 unverzüglich vom 1. Vorsitzenden an den Bundesrechtsausschuss des BSB weiterzuleiten
- über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuss des BSB endgültig.

§ 6 Austritt aus dem Verband

Will ein Verein aus dem BSB austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium des BSB oder dem Vorstand des Verbandes schriftlich zu erklären. Der Verein hat durch Vorlage des Protokolls den Nachweis über die Gültigkeit des den Austritt erklärenden Beschlusses der Hauptversammlung zu erbringen.

§ 7 Unterrichtspflicht des BSB

Der Verband und der BSB unterrichten sich unverzüglich über die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitglieds.

Abschnitt III: Ordnungswerke

§ 8 Ordnungswerke

1. Die Hauptversammlung erlässt die Satzung und die Ordnungswerke. Diese können im Regelfall nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, der den Wortlaut des Regelwerks ausdrücklich ändert.
2. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Änderungen der Ordnungswerke beschließen. Diese Änderungen treten außer Kraft, wenn sie nicht durch die nächstfolgende Hauptversammlung bestätigt werden.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt.
4. Die Ordnungswerke sind:
 - die Finanzordnung
 - die Turnierordnung
 - die Geschäftsordnungen der Organe
 - die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts
 - die Verleihungsordnung für Ehrenzeichen

Für die Mitgliederverwaltungs- und Spielgenehmigungsordnung, die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts des BSB und die Datenschutzordnung des BSB gelten die Ordnungen des BSB.

5. Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein abweichender Beschluss gefasst worden ist. Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

Abschnitt IV. Organe des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Hauptversammlung
3. das Schiedsgericht

Unterabschnitt IV - A: Die Vorstandschaft

§ 10 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

5. dem 1. Spielleiter
6. dem 2. Spielleiter
7. dem 1. Jugendleiter
8. dem 2. Jugendleiter
9. dem Pressewart

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer Neuwahl.
2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.
3. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
4. Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die Restamtszeit.

§ 12 Abberufung

Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft können von der Hauptversammlung abberufen werden. Abberufungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Dem betroffenen Mitglied der Vorstandschaft ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Vorläufige Entziehung eines Amtes

Kommt ein Mitglied der Vorstandschaft seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Verbandes, so kann die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Dem betroffenen Mitglied der Vorstandschaft ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Vertretung des Verbandes

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB.
2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
3. Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.

§ 15 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft verwaltet den Verband in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem 1. Vorsitzenden und der Hauptversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe selbstständig und nach eigenem Ermessen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der Mitglieder der Vorstandschaft ergibt sich aus der Satzung, den Ordnungswerken des Verbandes und aus der Amtsbezeichnung.

§ 16 Geschäftsgang der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen, im Übrigen nach seinem Ermessen einzuberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Vorstandschaft kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen sind Beschlüsse über den Ausschluss von Personen gemäß § 32.

Unterabschnitt IV - B: Die Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli zu einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Termin statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, im weiteren Verhinderungsfall durch den Kassenwart einberufen.

Die Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt der Vorstandschaft, den Kassenprüfern, dem 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts und allen angeschlossenen Vereinen per E-Mail mitzuteilen. Die Vereine haben das Recht, im Einzelfall auf Wunsch eine schriftliche Einladung per Brief zu erhalten.

§ 18 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:

- Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine und des Stimmverhältnisses
- Wahl von Versammlungsleiter und Protokollführer
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Berichte der Vorstandschaft
- Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- Entlastung der Restvorstandschaft und Neuwahlen (falls erforderlich)
- Festsetzung der Beiträge (falls erforderlich)
- Anträge und Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei Einreichung per E-Mail trägt der Absender die Verantwortung, dass die Einreichung termingerecht erfolgte.

3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Ohne Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zulässig sind Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

4. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf

- Änderung der Satzung
- Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb des Jahresbeitrags
- Erhöhung des Jahresbeitrags
- Auflösung des Verbands
- Änderung des Verbandszwecks.

§ 19 Zusammensetzung der Hauptversammlung und Stimmberechtigung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Vorstandschaft
- den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- oder Ergänzungswahlen mit je einer Stimme.

3. Bei Wahlen und Entlastungen sowie Beschlussfassungen über die Beitragshöhe und über den Haushaltsplan sind nur die Delegierten der Vereine stimmberechtigt.

4. Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils angefangene 10 Mitglieder stimmberechtigt. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten.

5. Der Berechnung der Mitgliederzahlen werden die Mitgliederzahlen per 1. Januar des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

6. Neue Vereine, die nach dem Stichtag der letzten Bestandsmeldung gegründet und ordnungsmäßig angemeldet wurden, erhalten jeweils 1 Stimme.

7. Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts hat das Recht, bei der Hauptversammlung anwesend zu sein und gehört zu werden. Er hat der Hauptversammlung jährlich einen Bericht über die Erledigung seiner Amtsgeschäfte zu erstatten.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 21 Stimmabgabe und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss über den Antrag an den BSB auf Ausschluss eines Vereins aus dem Verband bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.
5. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

§ 22 Wahlen, Anfechtung von Wahlen

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren mit gerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist oder die Versammlung eine geheime Wahl beschließt.
3. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein.
4. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen jeweils zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die anderen Vorstandspositionen ist es erforderlich, dass die Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen; ein nichtanwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
5. Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten worden sind.
7. Anfechtungsberechtigt sind die Vorstandschaft und ein unterlegener Wahlbewerber.
8. Erfolgt die Anfechtung der Wahl in der Hauptversammlung, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl vornehmen.
9. Wird die angefochtene Wahl durch die Hauptversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Hauptversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Schiedsgericht.
10. Die Anfechtungserklärung ist in diesem Fall in Schriftform binnen zwei Wochen beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
11. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
12. Das Schiedsgericht des Verbands entscheidet endgültig.

§ 23 Ablauf der Jahreshauptversammlung

1. Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind grundsätzlich für alle Mitglieder und deren Mitglieder nach § 3 Absatz 1 öffentlich.
2. Der Ablauf der Hauptversammlung wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Hauptversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Hauptversammlung nach Aussprache sofort entscheidet.

§ 24 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

1. bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden
2. beim Ausscheiden von mehr als drei Vorstandsmitgliedern
3. wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen;
4. durch Beschluss der Vorstandschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Unterabschnitt IV - C: Das Schiedsgericht des Verbands

§ 25 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet über die ihm nach dieser Satzung und nach den Ordnungswerken des Verbandes zugewiesenen Fälle.
2. Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie deren Mitglieder.
3. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Verbands ist weiterer Einspruch beim Schiedsgericht des SBS nach den dort geltenden Regelungen möglich.
4. Das Verfahren wird in der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts geregelt.

§ 26 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht wird aus acht Mitgliedern, die alle aus verschiedenen Vereinen des Verbands stammen müssen, gebildet.
2. Sämtliche Mitglieder müssen eine gültige Verbandsschiedsrichter-Lizenz des BSB oder eine höherwertige Lizenz besitzen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf der Hauptversammlung (in geraden Jahren) für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.
4. Mitglieder der Vorstandschaft des Kreisverbandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
5. Das Schiedsgericht tritt unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit jeweils zwei Beisitzern zusammen und entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist.
6. Gehört ein Mitglied des Schiedsgerichts einem Verein an, der Beteiligter in einem Einspruchsverfahren ist, darf es an diesem Verfahren nicht als Beisitzer oder Vorsitzender teilnehmen.
7. Scheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts während seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Funktion als Vorsitzender, aus der Reihe der übrigen Beisitzer wird vom neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein neuer Stellvertreter bestimmt. Dies gilt analog bei Ausscheiden des Stellvertreters.

Abschnitt V. Finanzierung

§ 27 Beiträge

1. Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge zu entrichten; die Höhe dieser Beiträge wird von der Hauptversammlung im Voraus festgelegt. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
2. Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Verbands wird durch die Vertreter zweier Vereine durchgeführt. Diese werden in Jahren mit ungerader Endziffer von der Hauptversammlung gewählt.
2. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.

§ 30 Auslagen

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Schiedsgerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Den Mitgliedern der Vorstandschaft und des Schiedsgerichts und den vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung beauftragten oder hinzugezogenen weiteren Personen werden deren notwendige Auslagen erstattet.

Abschnitt VI. Sanktionen

§ 31 Voraussetzungen und Inhalt von Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, Mitglieder angeschlossener Vereine und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Verbandes unterworfen sind, können auf Antrag der Vorstandschaft Sanktionen verhängt werden, wenn sie

- a) trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Verbandes oder aus Beschlüssen der Verbandsorgane ergebenden Pflichten nicht erfüllen
 - b) sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Verbandes zuschulden kommen lassen
 - c) die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.
2. Die Sanktionen sind:
- a) förmliche Missbilligung
 - b) Verwarnung
 - c) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Verbandes
 - d) Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer
 - e) Spielsperren für den Spielbetrieb des Verbandes bis zu zwei Jahren oder auf Dauer
 - f) Punktabzug in der Tabelle
 - g) Geldbußen bis 1.000,00 EUR.
3. Geldbußen und Sanktionen, die den Spielbetrieb betreffen, werden vom zuständigen Spielleiter entsprechend den Regularien der Turnierordnung oder der Turnierausschreibung verhängt. Im Übrigen werden Sanktionen vom 1. Vorsitzenden ausgesprochen.
4. Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des DSB, des BSB, des SBS und der FIDE nicht berührt.
5. Gegen Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.
6. Sanktionen gemäß Absatz 2 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 32 Ausschluss

Ist ein Verstoß gemäß § 31 Absatz 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion gemäß § 31 Absatz 2 zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann beim BSB ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verband für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder auf Dauer gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 33 Übertragung von Sanktionsbefugnissen des Verbandes

Der Verband überträgt die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen Pflichten gegenüber dem Verband oder seiner jeweiligen Untergliederungen dem BSB, soweit die Sanktion auch die Mitgliedschaft im BSB oder die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verbandes betreffen sollen.

§ 34 Sperren des DSB, des BSB oder des SBS

1. Verhängen der DSB, der BSB oder der SBS gegen einen Spieler eine Sperre, erstreckt die Vorstandschaft die Sperre auf die Turniere des Verbandes und seiner Gliederungen. Bei der Entscheidung sind die Organe und Amtsträger des Verbandes an den der Sanktionsentscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt gebunden.
2. Der BSB unterrichtet den Verband und seine Untergliederungen über eine vom DSB, BSB oder SBS verhängte Sperre.

Abschnitt VII. Sonstige Bestimmungen

§ 35 Protokollführung

Über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 36 Ersatzansprüche

1. Der Verband schließt gegenüber seinen Mitgliedern jegliche Haftung aus, es sei denn, dass ein Organ bei Ausführung seiner ihm zugewiesenen Tätigkeiten seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
2. Für Vertragsverletzungen der von den Organen wirksam bestellten Hilfskräfte haftet der Verband nach den Grundsätzen des Fremdverschuldens. Für unerlaubte Handlungen der von den Organen wirksam beauftragten Hilfskräfte haftet der Verband nur, wenn die Hilfskräfte widerrechtlich gehandelt, einen Schaden verursacht haben und bei sorgfältiger Auswahl, Aufsicht und Zurverfügungstellung fehlerfreier Arbeitsmittel der Schaden nicht entstanden wäre.

3. Eine Haftung von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 3 dieser Satzung unter einander ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.

4. Der Verband hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitgliedern der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft oder von Personen, derer sich der Verband zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient, zu vertreten.

§ 37 Veröffentlichungsmedium des Verbandes

Veröffentlichungsmedium ist die Homepage des Verbandes.

Beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung des Schach-Kreisverbands Augsburg am 17.09.2018 in Augsburg.

Herausgegeben vom Schach-Kreisverband Augsburg.

Redaktion: Vorstand

Dokumentenhistorie:

Änderungen zum 08.07.2017:

- Anpassung an die Satzung des BSB in der Neufassung 27.06.2015
- Anpassung an die Satzung des SBS in der Fassung vom 08.07.2017
- Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Mustersatzung des Bayerischen Finanzministeriums bzgl. § 2 (Selbstlosigkeit)